



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 52 – Nr. 16 – 06.08.2026

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Quereinstieg Lehramt Gymnasium in die Fächer Informatik, Physik und Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.)	310
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil	328
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Advanced Biochemistry mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (bis Sommersemester 2026 Bezeichnung des Studiengangs „Biochemistry“) – Besonderer Teil –	338

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Quereinstieg Lehramt Gymnasium in die Fächer Informatik, Physik und Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Quereinstieg Lehramt Gymnasium in die Fächer Informatik, Physik und Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Struktur des Masterstudiengangs, Studienaufbau

§ 3 Zugang zum Studiengang, Fächerkombinationen, Nachholen von Kompetenzen

§ 4 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 5 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

§ 7 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Masterarbeit

§ 11 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²§ 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gelten dabei mit der Einschränkung, dass die in diesem Besonderen Teil dieser Ordnung getroffenen speziellen Regelungen den Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM jeweils vorgehen.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Struktur des Masterstudiengangs, Studienaufbau

(1) Abweichend von § 1 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung umfasst das Studium im Masterstudiengang Quereinstieg Lehramt Gymnasium in die Fächer Informatik, Physik und Mathematik (Masterstudiengang) die Fachwissenschaft eines Fachs (45 CP), den Studienbereich Fachdidaktik (zweier Fächer, 21 CP), den Studienbereich Bildungswissenschaften (23 CP), im Rahmen der schulpraktischen Studien das Schulpraxissemester (16 CP) sowie die Masterarbeit (15 CP).

(2) Abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind im Masterstudiengang nur die Fächer Informatik, Physik und Mathematik in den in § 3 Abs. 2 dieser Ordnung angegebenen Fächerkombinationen wählbar.

(3) ¹§ 3 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung findet keine Anwendung; Regelungen, die Teilstudiengänge betreffen, gelten entsprechend für die Studienbereiche des Masterstudiengangs. ²§ 1 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend für die Studienbereiche des Masterstudiengangs.

(4) § 3a Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt mit der Maßgabe, dass Festlegungen zum Schulpraxissemester als solche kenntlich gemacht im Modulhandbuch für den Masterstudiengang getroffen werden können.

(5) Spezielle Regelungen zur Masterarbeit siehe § 3 Abs. 13; spezielle Regelungen zur Berechnung der Abschlussnote und zur Erstellung von Zeugnis und Urkunde siehe § 8.

§ 3 Zugang zum Studiengang, Fächerkombinationen, Nachholen von Kompetenzen

(1) ¹Abweichend von § 3c Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung setzt der Zugang zum Masterstudiengang den Abschluss in einem Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science der Universität Tübingen in einem der Fächer Informatik, Physik oder Mathematik mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Studenumfang von 180 Leistungspunkten oder einen gleichwertigen Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5 voraus; das Fach in dem der Abschluss erworben wurde wird zum ersten Fach im Masterstudiengang. ²§ 3c Abs. 1 Sätze 3 bis 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gelten entsprechend. ³Der Zugang zum Masterstudiengang setzt ferner voraus, dass der Abschluss gemäß Satz 1 substantielle Anteile des gewählten zweiten Faches als Vorleistungen enthält; das Nähere regelt § 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ⁴Fehlende Studien- und Prüfungsleistungen bzw. ggf. fehlende fachliche Qualifikationen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen. ⁵§ 3c Abs. 2 Sätze 3 bis 11 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gelten entsprechend.

(2) Als Fächerkombinationen sind wählbar:

1. mit einem Abschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 im Fach Informatik die Fächerkombinationen Informatik und Physik sowie Informatik und Mathematik;
2. mit einem Abschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 im Fach Physik die Fächerkombinationen Informatik und Physik sowie Physik und Mathematik;
3. mit einem Abschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 im Fach Mathematik die Fächerkombinationen Informatik und Mathematik sowie Physik und Mathematik.

(3) ¹Im Falle eines Abschlusses gemäß Abs. 1 Satz 1 mit einer Note schlechter als 2,5 aber bis einschließlich 3,0 kann die Eignung zum Studium im Masterstudiengang auf Antrag an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss mittels einer mündlichen Kenntnisstandsprüfung von 30-45 Minuten Dauer vor zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 des Allgemeinen Teils dieser

Ordnung überprüft werden. ²In dieser Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über Kenntnisse verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lassen. ³Aufgrund der Empfehlung der Prüfer entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Masterstudium; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Eine Wiederholung der Kenntnisstandsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 4 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die in der jeweiligen Fächerkombination vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM, soweit hier nicht eingeschränkt, und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im jeweiligen Fach und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten), es gelten jedoch abweichend bzw. zusätzlich die §§ 2 und 3 dieser Ordnung.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Studium im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre und ist modular aufgebaut. ²Dabei werden in dieser Ordnung neben dem Modul Masterarbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die zugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.

(2) Hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen im Masterstudiengang wird für die verschiedenen Fächerkonstellationen gemäß § 3 Abs. 2 innerhalb dieses § 5 wie folgt verwiesen:

Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1	Fächerkombination gemäß § 3 Abs. 2	Voraussetzungen und Leistungen im zweiten Fach	Leistungen im Studienbereich Fachdidaktik	Leistungen im Studienbereich Bildungswissenschaften	Leistungen im Studienbereich Masterarbeit
B.Sc. Informatik	Informatik und Mathematik	siehe Abs. 3	siehe Abs. 9	siehe Abs. 12	siehe Abs. 13
	Informatik und Physik	siehe Abs. 4	siehe Abs. 10		
B.Sc. Physik	Informatik und Physik	siehe Abs. 5	siehe Abs. 10		
	Physik und Mathematik	siehe Abs. 6	siehe Abs. 11		
B.Sc. Mathematik	Informatik und Mathematik	siehe Abs. 7	siehe Abs. 9		
	Physik und Mathematik	siehe Abs. 8	siehe Abs. 11		

(3) ¹Bei Vorliegen eines Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 im Fach **Informatik mit der Fächerkombination Informatik und Mathematik** werden die folgenden Vorleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 vorausgesetzt:

Vorleistungen für das zweite Fach Mathematik		
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP
INFM1010	Mathematik für Informatik 1: Analysis	9
INFM1020	Mathematik für Informatik 2: Lineare Algebra	9
INFM2010	Mathematik für Informatik 3: Fortgeschrittene Themen	9
Summe		27
Alle hier gemachten Angaben beziehen sich auf die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) in der Fassung vom 25.03.2021 (Amtl.Bek.UT 10/2021, S. 293); über die Anerkennung anderer Leistungen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.		

²Im zweiten Fach Mathematik sind insgesamt 45 CP zu erwerben. ³Das Studium im Fach Mathematik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch) [†]	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Studienbereich zweites Fach Mathematik (erstes Fach Informatik)							
1-4	MAT-20-05	Aufbauende Pflichtmodule Analysis		PM		mP	13,5
		- Maß- und Integrationstheorie	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Gewöhnliche	V+Ü		ÜN		

		Differential- gleichungen					
		- Einführung in Funktionentheorie	V+Ü		ÜN		
1-4	MAT- 20-06	Aufbauende Pflichtmodule Algebra und Geometrie		PM		mP	13,5
		- Algebraische Strukturen	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Galoisttheorie	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Geometrie	V+Ü		ÜN		
1-4	MAT- 20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
1-4	MAT- 20-13	Numerik		PM		K o. mP	6
		- Einführung in Numerik	V+Ü		ÜN		
		- Mathematische Software	V+Ü		ÜN		
1-4	MAT- 20-20	Proseminar Mathematische Vorträge	PS	PMW	s.M.	R	3
Summe							45

Erläuterungen:

†Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester; für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das jeweilige Fach zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

Glossar:

Art des Moduls: PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit

Prüfungsform: MA=Masterarbeit, mP=mündliche Einzelprüfung, K=Klausur, R=Referat, H=Hausarbeit

Lehrform: V=Vorlesung, SV=Seminar oder Vorlesung, Ü=Übungen, P=Praktikum, PS=Proseminar

Studienleistung: ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis

Sonstiges: o.=oder, s.M.=siehe Modulbeschreibung

⁴Falls die Kompetenzen des Moduls oder eines Teilmoduls bereits i. w. im Bachelorstudien-
gang erworben wurden, der zur Zulassung zu diesem Studiengang berechtigt, so ist das (Teil-)
Modul in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch eine
andere Leistung zu ersetzen. Dies ist im Rahmen der Zulassung zum Studiengang zu klären
und festzulegen. ⁵Das Modul Numerik kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss-
vorsitzenden oder an die Prüfungsausschussvorsitzende durch das Modul Mathematik für
Informatik 4: Numerik ersetzt werden.

(4) ¹Bei Vorliegen eines Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 im Fach **Informatik mit der
Fächerkombination Informatik und Physik** werden die folgenden Vorleistungen gemäß § 3
Abs. 1 Satz 3 vorausgesetzt:

Vorleistungen für das zweite Fach Physik		
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP
INFM1010	Mathematik für Informatik 1: Analysis	zus. mind. 12
INFM1020	Mathematik für Informatik 2: Lineare Algebra	
INFM2010	Mathematik für Informatik 3: Fortgeschrittene Themen	
PGK 1	Physik Grundkurs 1	12
PGK 2	Physik Grundkurs 2	12
Summe		36

Alle hier gemachten Angaben beziehen sich auf die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) in der Fassung vom 25.03.2021 (Amtl.Bek.UT 10/2021, S. 293) bzw. die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) in der Fassung vom 30.07.2013 (Amtl.Bek.UT 16/2013, S. 787); über die Anerkennung anderer Leistungen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

²Im zweiten Fach Physik sind insgesamt 45 CP zu erwerben. ³Das Studium im Fach Physik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch) [†]	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Studienbereich zweites Fach Physik (erstes Fach Informatik)							
1-2	BLP102	Physik Grundkurs Analytische Mechanik	V+Ü	PM	ÜN	K	6
1-2	BLP103	Physik Grundkurs Optik und Vertiefung	V+Ü	PM	ÜN	K	9
2-3	BLP104	Moderne Physik A	V+Ü	PM	ÜN	K	12
1-2	BLP105A	Physikalisches Praktikum A	P	PM	s.M.	-	6
2-3	BLP106BD	Physikalisches Praktikum B + Demonstrationspraktikum	P	PM	s.M.	-	6
3-4	MLP14	Moderne Physik D	V+Ü	PM	ÜN	-	6
Summe							45

Erläuterungen:
[†]Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester; für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das jeweilige Fach zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

Glossar:
 Art des Moduls: PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit
 Prüfungsform: MA=Masterarbeit, mP=mündliche Einzelprüfung, K=Klausur, R=Referat, H=Hausarbeit
 Lehrform: V=Vorlesung, SV=Seminar oder Vorlesung, Ü=Übungen, P=Praktikum, PS=Proseminar
 Studienleistung: ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis
 Sonstiges: o.=oder, s.M.=siehe Modulbeschreibung

(5) ¹Bei Vorliegen eines Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 im Fach **Physik mit der Fächerkombination Informatik und Physik** werden die folgenden Vorleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 vorausgesetzt:

Vorleistungen für das zweite Fach Informatik		
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP
MP1	Mathematik für Physiker:innen 1	9
INFM1110	Praktische Informatik 1: Deklarative Programmierung	9
INFM1120	Praktische Informatik 2: Imperative und objektorientierte Programmierung	9
Summe		27

Alle hier gemachten Angaben beziehen sich auf die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) in der Fassung vom 25.03.2021 (Amtl.Bek.UT 10/2021, S. 293) bzw. die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) in der Fassung vom 30.07.2013 (Amtl.Bek.UT 16/2013, S. 787); über die Anerkennung anderer Leistungen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

²Im zweiten Fach Informatik sind insgesamt 45 CP zu erwerben. ³Das Studium im Fach Informatik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch) [†]	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Studienbereich zweites Fach Informatik (erstes Fach Mathematik)							
1-4	INFM 2110	Praktische Informatik 3: Software Engineering	V+Ü	PM	ÜN	K	6
1-3	INFM 2310	Technische Informatik 2: Informatik der Systeme	V+Ü	PM	ÜN	K	9
1-3	INFM 2410	Theoretische Informatik 2: Formale Sprachen, Berechenbarkeit und Komplexität	V+Ü	PM	ÜN	K	9
1-3	INFM 2420	Theoretische Informatik 1: Algorithmen und Datenstrukturen	V+Ü	PM	ÜN	K	9
3-4	INFL 20	Wahlpflichtmodul I	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	6
3-4	INFM 3110	Wahlpflichtfach Praktische Informatik	V+P	PMW		K o. mP	6*
3-4	INFM 3310	Wahlpflichtfach Technische Informatik	V+P	PMW		K o. mP	6*
3-4	INFM 3410	Wahlpflichtfach Theoretische Informatik	V+P	PMW		K o. mP	6*
Summe							45

Erläuterungen:

†Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester; für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das jeweilige Fach zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

*siehe Satz 4 unten

Glossar:

Art des Moduls: PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit Prüfungsform: MA=Masterarbeit, mP=mündliche Einzelprüfung, K=Klausur, R=Referat, H=Hausarbeit

Lehrform: V=Vorlesung, SV=Seminar oder Vorlesung, Ü=Übungen, P=Praktikum, PS=Proseminar

Studienleistung: ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis

Sonstiges: o.=oder, s.M.=siehe Modulbeschreibung

⁴Von den Modulen INFM3110, INFM3310 und INFM3410 ist eines zu erbringen.

(6) ¹Bei Vorliegen eines Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 im Fach **Physik mit der Fächerkombination Physik und Mathematik** werden die folgenden Vorleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 vorausgesetzt:

Vorleistungen für das zweite Fach Mathematik		
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP
MP1	Mathematik für Physiker 1	9
MP2	Mathematik für Physiker 2	9
MP3	Mathematik für Physiker 3	9
Summe		27

Alle hier gemachten Angaben beziehen sich auf die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) in der Fassung vom 30.07.2013 (Amtl.Bek.UT 16/2013, S. 787); über die Anerkennung anderer Leistungen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

²Im zweiten Fach Mathematik sind insgesamt 45 CP zu erwerben. ³Das Studium im Fach Mathematik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch) [†]	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Studienbereich zweites Fach Mathematik (erstes Fach Informatik)							
1-4	MAT-20-05	Aufbauende Pflichtmodule Analysis		PM		mP	13,5
		- Maß- und Integrationstheorie	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Funktionentheorie	V+Ü		ÜN		

1-4	MAT-20-06	Aufbauende Pflichtmodule Algebra und Geometrie		PM		mP	13,5
		- Algebraische Strukturen	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Galoistheorie	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Geometrie	V+Ü		ÜN		
1-4	MAT-20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
1-4	MAT-20-13	Numerik		PM		K o. mP	6
		- Einführung in Numerik	V+Ü		ÜN		
		- Mathematische Software	V+Ü		ÜN		
1-4	MAT-20-20	Proseminar Mathematische Vorträge	PS	PMW	s.M.	R	3
Summe							45

Erläuterungen:

†Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester; für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das jeweilige Fach zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

Glossar:

Art des Moduls: PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit
 Prüfungsform: MA=Masterarbeit, mP=mündliche Einzelprüfung, K=Klausur, R=Referat, H=Hausarbeit
 Lehrform: V=Vorlesung, SV=Seminar oder Vorlesung, Ü=Übungen, P=Praktikum, PS=Proseminar
 Studienleistung: ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis
 Sonstiges: o.=oder, s.M.=siehe Modulbeschreibung

(7) ¹Bei Vorliegen eines Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 im Fach **Mathematik mit der Fächerkombination Informatik und Mathematik** werden die folgenden Vorleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 vorausgesetzt:

Vorleistungen für das zweite Fach Informatik		
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP
MAT-10-01	Analysis	9
INFM1110	Praktische Informatik 1: Deklarative Programmierung	9
INFM1120	Praktische Informatik 2: Imperative und objektorientierte Programmierung	9
Summe		27

Alle hier gemachten Angaben beziehen sich auf die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) in der Fassung vom 25.03.2021 (Amtl.Bek.UT 10/2021, S. 293) bzw. die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) in der Fassung vom 05.08.2019 (Amtl.Bek.UT 15/2019, S. 443); über die Anerkennung anderer Leistungen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

²Im zweiten Fach Informatik sind insgesamt 45 CP zu erwerben. ³Das Studium im Fach Informatik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch) [†]	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Studienbereich zweites Fach Informatik (erstes Fach Mathematik)							
1-4	INFM 2110	Praktische Informatik 3: Software Engineering	V+Ü	PM	ÜN	K	6
1-3	INFM 2310	Technische Informatik 2: Informatik der Systeme	V+Ü	PM	ÜN	K	9
1-3	INFM 2410	Theoretische Informatik 2: Formale Sprachen, Berechenbarkeit und Komplexität	V+Ü	PM	ÜN	K	9
1-3	INFM 2420	Theoretische Informatik 1: Algorithmen und Datenstrukturen	V+Ü	PM	ÜN	K	9
3-4	INFL 20	Wahlpflichtmodul I	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	6
3-4	INFM 3110	Wahlpflichtfach Praktische Informatik	V+P	PMW		K o. mP	6*
3-4	INFM 3310	Wahlpflichtfach Technische Informatik	V+P	PMW		K o. mP	6*
3-4	INFM 3410	Wahlpflichtfach Theoretische Informatik	V+P	PMW		K o. mP	6*
Summe							45
Erläuterungen: [†] Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester; für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das jeweilige Fach zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt. *siehe Satz 4 unten							
Glossar: Art des Moduls: PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit Prüfungsform: MA=Masterarbeit, mP=mündliche Einzelprüfung, K=Klausur, R=Referat, H=Hausarbeit Lehrform: V=Vorlesung, SV=Seminar oder Vorlesung, Ü=Übungen, P=Praktikum, PS=Proseminar Studienleistung: ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis Sonstiges: o.=oder, s.M.=siehe Modulbeschreibung							

⁴Von den Modulen INFM3110, INFM3310 und INFM3410 ist eines zu erbringen.

(8) ¹Bei Vorliegen eines Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 im Fach **Mathematik mit der Fächerkombination Physik und Mathematik** werden die folgenden Vorleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 vorausgesetzt:

Vorleistungen für das zweite Fach Physik		
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP
MAT-10-10-1	Grundlagen der Mathematik 1	mind. 12
PGK 1	Physik Grundkurs 1	12
PGK 2	Physik Grundkurs 2	12
Summe		36
Alle hier gemachten Angaben beziehen sich auf die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) in der Fassung vom 30.07.2013 (Amtl.Bek.UT 16/2013, S. 787) bzw. die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) in der Fassung vom 05.08.2019 (Amtl.Bek.UT 15/2019, S. 443); über die Anerkennung anderer Leistungen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.		

²Im zweiten Fach Physik sind insgesamt 45 CP zu erwerben. ³Das Studium im Fach Physik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch) [†]	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Studienbereich zweites Fach Physik (erstes Fach Mathematik)							
1-2	BLP102	Physik Grundkurs Analytische Mechanik	V+Ü	PM	ÜN	K	6
1-2	BLP103	Physik Grundkurs Optik und Vertiefung	V+Ü	PM	ÜN	K	9
2-3	BLP104	Moderne Physik A	V+Ü	PM	ÜN	K	12
1-2	BLP105A	Physikalisches Praktikum A	P	PM	s.M.	-	6
2-3	BLP106B D	Physikalisches Praktikum B + Demonstrationspraktikum	P	PM	s.M.	-	6
3-4	MLP14	Moderne Physik D	V+Ü	PM	ÜN	-	6
Summe							45
Erläuterungen: [†]Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester; für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das jeweilige Fach zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.							
Glossar: Art des Moduls: PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit Prüfungsform: MA=Masterarbeit, mP=mündliche Einzelprüfung, K=Klausur, R=Referat, H=Hausarbeit Lehrform: V=Vorlesung, SV=Seminar oder Vorlesung, Ü=Übungen, P=Praktikum, PS=Proseminar Studienleistung: ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis Sonstiges: o.=oder, s.M.=siehe Modulbeschreibung							

(9) ¹Im Studienbereich Fachdidaktik sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Das Studium im Studienbereich Fachdidaktik erfordert im Fall der **Fächerkombination Informatik und Mathematik** den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch) [†]	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Studienbereich Fachdidaktik (Informatik und Mathematik)							
1-2	INFL 01	Fachdidaktik Informatik I	S	PM	s.M.	R	3
2-3	INFL 02	Fachdidaktik Informatik II	V+Ü	PM		H+R	6
3-4	INFL 03a	Fachdidaktik Informatik IIIa (MEd-IPM)	S	PM	s.M.	-	3*
1-2	MAT-80-01	Fachdidaktik Mathematik 1	SV	PM	s.M.	K o. mP	3
3-4	MAT-80-04	Fachdidaktik Mathematik 2 (MEd-IPM)	SV	PM	s.M.	K o. mP o. R o. H	3
3-4	MAT-80-05	Fachdidaktik Mathematik 3: Professionswissen	S	PM	s.M.	K o. mP o. R o. H	3
3-4	MAT-80-06	Fachdidaktik Mathematik 3: Wahlbereich	S	PMW	s.M.	K o. mP o. R o. H	3*
Summe							21
Erläuterungen: [†] Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester; für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das jeweilige Fach zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt. *siehe Satz 4 unten							
Glossar: Art des Moduls: PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit; WPM=Wahlpflichtmodul Prüfungsform: MA=Masterarbeit, mP=mündliche Einzelprüfung, K=Klausur, R=Referat, H=Hausarbeit Lehrform: V=Vorlesung, SV=Seminar oder Vorlesung, Ü=Übungen, P=Praktikum, PS=Proseminar Studienleistung: ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis Sonstiges: o.=oder, s.M.=siehe Modulbeschreibung							

⁴Von den Modulen INFL03a und MAT-80-06 ist eines zu erbringen.

(10) ¹Im Studienbereich Fachdidaktik sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Das Studium im Studienbereich Fachdidaktik erfordert im Fall der **Fächerkombination Informatik und Physik** den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch) [†]	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Studienbereich Fachdidaktik (Informatik und Mathematik)							
1-2	INFL 01	Fachdidaktik Informatik I	S	PM	s.M.	R	3
2-3	INFL 02	Fachdidaktik Informatik II	V+Ü	PM		H+R	6
3-4	INFL 03a	Fachdidaktik Informatik IIIa (MEd-IPM)	S	PM	s.M.	-	3*
1-2	BLP05F	Fachdidaktik Physik 1	S	PM	s.M.	K o. mP	3*
2-3	BLP06F	Fachdidaktik Physik 2 (MEd-IPM)	S	PM	-	K o. mP	3*
2-3	BLP06S	Fachdidaktik Physik 3 (MEd-IPM)	S	PM	-	K o. mP	3*
3-4	MLP10F	Fachdidaktik Physik 4	SÜ	PM	s.M.	-	3*
3-4	MLP12F	Fachdidaktik Physik 5	SÜ	PM	s.M.	K o. mP	3*
Summe							21
Erläuterungen: [†] Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester; für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das jeweilige Fach zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt. *siehe Satz 4 unten							
Glossar: Art des Moduls: PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit; WPM=Wahlpflichtmodul Prüfungsform: MA=Masterarbeit, mP=mündliche Einzelprüfung, K=Klausur, R=Referat, H=Hausarbeit Lehrform: V=Vorlesung, SV=Seminar oder Vorlesung, Ü=Übungen, P=Praktikum, PS=Proseminar Studienleistung: ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis Sonstiges: o.=oder, s.M.=siehe Modulbeschreibung							

⁴Von den Modulen INFL03a, BLP05F, BLP06F, BLP06S, MLP10F und MLP12F müssen vier eingebracht werden.

(11) ¹Im Studienbereich Fachdidaktik sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Das Studium im Studienbereich Fachdidaktik erfordert im Fall der **Fächerkombination Physik und Mathematik** den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch) [†]	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Studienbereich Fachdidaktik (Informatik und Mathematik)							
1-2	MAT- 80-01	Fachdidaktik Mathematik 1	SV	PM	s.M.	K o. mP	3
3-4	MAT- 80-04	Fachdidaktik Mathematik 2 (MEd-IPM)	SV	PM	s.M.	K o. mP o. R o. H	3
3-4	MAT- 80-05	Fachdidaktik Mathematik 3: Professionswissen	S	PM	s.M.	K o. mP o. R o. H	3
3-4	MAT- 80-06	Fachdidaktik Mathematik 3: Wahlbereich	S	PMW	s.M.	K o. mP o. R o. H	3*
1-2	BLP05 F	Fachdidaktik Physik 1	S	PM	s.M.	K o. mP	3*
2-3	BLP06 F	Fachdidaktik Physik 2 (MEd-IPM)	S	PM	-	K o. mP	3*
2-3	BLP06 S	Fachdidaktik Physik 3 (MEd-IPM)	S	PM	-	K o. mP	3*
3-4	MLP10 F	Fachdidaktik Physik 4	SÜ	PM	s.M.	-	3*
3-4	MLP12 F	Fachdidaktik Physik 5	SÜ	PM	s.M.	K o. mP	3*
Summe							21
Erläuterungen: [†] Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester; für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das jeweilige Fach zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt. *siehe Satz 4 unten							
Glossar: Art des Moduls: PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit; WPM=Wahlpflichtmodul Prüfungsform: MA=Masterarbeit, mP=mündliche Einzelprüfung, K=Klausur, R=Referat, H=Hausarbeit Lehrform: V=Vorlesung, SV=Seminar oder Vorlesung, Ü=Übungen, P=Praktikum, PS=Proseminar Studienleistung: ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis Sonstiges: o.=oder, s.M.=siehe Modulbeschreibung							

⁴Von den Modulen MAT-80-06, BLP05F, BLP06F, BLP06S, MLP10F und MLP12F müssen vier eingebracht werden.

(12) ¹Im Studienbereich Bildungswissenschaften sind insgesamt 23 CP zu erwerben. ²Das Studium im Studienbereich Bildungswissenschaften erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch) [†]	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Studienbereich Fachdidaktik (Informatik und Mathematik)							
1-2	BWS-ME0	Bildungswissenschaften 1 (MEd-IPM)	V+S	PM	-	K o. mP	5
1-2	BWS-ME1	Schulpädagogik I	S+S	PM	-	mP+K	6
2-3	BWS-ME3	Inklusion, Diversität und Heterogenität	V+V/S	PMW	-	K	6
3-4	MWS-Me4	Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	V	PM	-	K	6
Summe							23
Erläuterungen: [†] Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester; für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das jeweilige Fach zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.							
Glossar: Art des Moduls: PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit; WPM=Wahlpflichtmodul Prüfungsform: MA=Masterarbeit, mP=mündliche Einzelprüfung, K=Klausur, R=Referat, H=Hausarbeit Lehrform: V=Vorlesung, SV=Seminar oder Vorlesung, Ü=Übungen, P=Praktikum, PS=Proseminar Studienleistung: ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis Sonstiges: o.=oder, s.M.=siehe Modulbeschreibung							

(13) ¹Im Studienbereich Masterarbeit sind insgesamt 15 CP zu erwerben. ²Abweichend von §§ 1 Abs. 5 Satz 2, 17 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist die Masterarbeit in einem der beiden Fächer zu erbringen; sie kann nicht im Studienbereich Bildungswissenschaften angefertigt werden. ³Wird die Masterarbeit zu einem fachdidaktischen Thema angefertigt, wird sie in dem Fach erbracht, dessen Didaktik sie schwerpunktmäßig behandelt. ⁴Dabei sind 15 CP im jeweils zutreffenden der in der folgenden Tabelle genannten Module zu erwerben:

Erstes Fach	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Studienbereich Fachdidaktik (Informatik und Mathematik)							
Informatik	INFL 31	Masterarbeit (Informatik)		PM		H	15
Physik	MLP13	Masterarbeit (Physik)		PM		H	15

Mathematik	MAT-40-53	Masterarbeit (Mathematik)		PM	mP	H	15
Summe							15

(14) Abweichend von § 3a Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das dritte Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. im weiteren insbes. u.a. auch § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Englisch gefordert bzw. durchgeführt werden. ³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 7 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Informatik, Physik bzw. Mathematik;
- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Informatik, Physik bzw. Mathematik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Informatik, Physik bzw. Mathematik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Informatik, Physik bzw. Mathematik;

- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Informatik, Physik bzw. Mathematik.

²Über weitere zum jeweiligen Fach verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das jeweilige Fach zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 10 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung i.V.m. § 3 Abs. 13 dieser Ordnung geregelt. ²Wird die Masterarbeit im Fach Mathematik geschrieben, ist zusätzlich zur Masterarbeit eine mündliche Studienleistung zu erbringen; das Nähere regelt das Modulhandbuch. ³Das Modul Masterarbeit ist nur bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden und die Studienleistung erfolgreich erbracht sind. ⁴Die Note des Moduls Masterarbeit ist die Note der Masterarbeit. ⁵Abweichend von § 17 Abs. 2 S. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beträgt die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 30 Wochen; dabei ist das Thema so festzulegen und ist die Aufgabenstellung von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Masterarbeit im Rahmen des Umfangs von 15 Leistungspunkten angefertigt werden kann.

§ 11 Bildung der Abschlussnote

(1) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ergibt sich die Mastergesamtnote aus den Abschlussnoten der Fachwissenschaft des zweiten Fachs, der Studienbereiche Fachdidaktik und Bildungswissenschaften sowie der Masterarbeit wobei die Abschlussnote der Fachwissenschaft des zweiten Fachs mit 44%, die Abschlussnote des Studienbereichs Fachdidaktik mit 20%, die Abschlussnote des Studienbereichs Bildungswissenschaften mit 22% und die Note der Masterarbeit mit 14% zu gewichten ist.

(2) ¹Die Abschlussnote im zweiten Fach bzw. in den Studienbereichen Fachdidaktik und Bildungswissenschaften ist jeweils das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach Abs. 1 nicht in die Abschlussnote im zweiten Fach ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

(3) §§ 22 Abs. 1 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass klar kenntlich gemacht wird, dass es sich um einen Quereinstieg in das Lehramt Gymnasium handelt.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Quereinstieg Lehramt Gymnasium in die Fächer Informatik, Physik und Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/27 aufnehmen. ³Studierende, die den in Satz 2 genannten Studiengang vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Masterprüfung in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2030 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist ist die Masterprüfung in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 28.07.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Döshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, verwandte Studiengänge
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 7 Antwort-Wahl-Verfahren
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 8 Studienumfang
- IV. Masterprüfung und Mastergesamtnote**
- § 9 Art und Durchführung der Masterprüfung
- § 10 Abschlussmodul
- § 11 Bildung der Mastergesamtnote
- § 12 Studienabschlussfrist
- § 13 Double-Degree-Programme
- V. Schlussbestimmungen**
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, verwandte Studiengänge

(1) ¹Der Studiengang Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.), im Folgenden nur noch Masterstudiengang genannt, ist ein zum sechssemestrigen Bachelorstudiengang Mathematik der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang. ²Das Studium des Masterstudienganges dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Mathematischen Physik begründen. ³Im Studiengang Mathematical Physics werden, aufbauend auf den Grundlagen und methodischen Kenntnissen eines geeigneten Bachelorstudiums, fortgeschrittene Kompetenzen in den Bereichen mathematische Struktur physikalischer Theorien sowie mathematische Modellbildung und mathematische Analyse physikalischer Probleme vermittelt. ⁴Die Studierenden sollen im Masterstudium lernen, physikalische Probleme mathematisch adäquat zu modellieren, zu strukturieren und zu analysieren. ⁵Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss im Fach Mathematik oder Physik in einem Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Studienumfang von 180 Leistungspunkten, der mathematische und physikalische Anteile in erforderlichem Umfang enthält, oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. ⁵Im Falle eines Abschlusses gemäß Satz 1 mit einer Note schlechter als 2,5 aber bis einschließlich 3,0, kann die Eignung zum Studium im Masterstudiengang auf Antrag an den Prüfungsausschuss mittels einer mündlichen Kenntnisstandsprüfung von 30-45 Minuten Dauer vor zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung überprüft werden. ⁶In dieser Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über Kenntnisse verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lassen. ⁷Aufgrund der Empfehlung der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Masterstudium; Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend. ⁸Eine Wiederholung der Kenntnisstandsprüfung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang ist in § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Masterstudiengang erfolgreich abzuschließen. ³Wenn der den Zugang zum Masterstudium begründende Bachelorabschluss in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern und einem Studienumfang von mehr als 180 Leistungspunkten erbracht wurde, so können Leistungen im Umfang des über die 180 Leistungspunkte hinausgehenden Anteils auf Antrag an den Prüfungsausschuss für das Masterstudium angerechnet werden, sofern insbesondere hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) ¹Für das Studium im Masterstudiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Absatz 2 Satz 2-4 entsprechend.

(5) Verwandte Studiengänge im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind (jeweils einschließlich der entsprechenden Studiengänge der Lehrkräfteausbildung in gestufter Studiengangstruktur) Bachelor Mathematik, Master Mathematik, Bachelor Physik, Master Physik, Staatsexamensstudiengänge Lehramt Mathematik, Staatsexamensstudiengänge Lehramt Physik, Diplom Mathematik, Diplom Physik; über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Das Studium im Fach Mathematik im Masterstudiengang ist modular aufgebaut. ²Dabei werden in dieser Ordnung neben dem Modul Masterarbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die zugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.
3. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl an Wiederholungsmöglichkeiten durch ein anderes Modul ersetzen; ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den in der folgenden Tabelle genannten Modulen besteht:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en)	Art des Moduls	Studienleistung	Modulabschluss (Art der Prüfung)	Leistungspunkte
Abschnitt 1: Grundlagen Mathematische Physik							
1	MAT-65-11	Geometry in Physics	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
1	MAT-65-12	Mathematical Quantum Theory	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2	MAT-65-13	Mathematical Relativity	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
Abschnitt 2: Erweiterungswissen							

1-3	MAT-40-31	Advanced Topics in Mathematics	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
1-3	MAT-40-32	Advanced Topics in Theoretical Physics	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-40-33	Seminar Knowledge Extension	S	PMW	s.M.	R	3
Abschnitt 3: Freier Wahlpflichtbereich							
2-3		Module im Umfang von 30 Leistungspunkten gemäß Modulhandbuch.		WPM	je nach gewähltem Modul, s.M.	je nach gewähltem Modul, s.M.	30
Abschnitt 4: Wissenschaftliches Arbeiten							
3	MAT-40-41	Scientific Project	Pr	PM	s.M.	-	9
3-4	MAT-40-42	Mathematical Physics Colloquium	C	PM	s.M.	-	3
4	MAT-40-43	Abschlussmodul M.Sc. Mathematical Physics		PM		MA+mP	30
Summe							120
Glossar: V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übungen, C=Kolloquium, Pr=Projektarbeit, s.M.=siehe Modulhandbuch PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit, WPM=Wahlpflichtmodul ÜN=Übungsnachweis, MA=Masterarbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat							

(4) ¹Die Studierenden erstellen vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung einen individuellen Studien- und Prüfungsplan, in dem sämtliche im Rahmen der Masterprüfung zu erbringenden Module gemäß Absatz 3 aufgeführt sind. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person zur Genehmigung vorzulegen. ³Die Genehmigung des Studien- und Prüfungsplans setzt voraus, dass die Kompetenzziele des jeweiligen Studiengangs durch die im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Module erreicht werden; dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine ganzheitliche Betrachtung vorzunehmen. ⁴Genehmigte Studien- und Prüfungspläne können in begründeten Fällen auf Antrag der oder des Studierenden nach Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person geändert werden.

(5) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese, sofern keine abweichende Genehmigung im Studien- und Prüfungsplan erfolgt, durch die Studierenden so auszuüben, dass die in den jeweiligen Modulen und im Abschnitt 1 Grundlagen Mathematische Physik, im Abschnitt 2 Erweiterungswissen und im Abschnitt 3 Freier Wahlpflichtbereich vorgesehene Zahl an Leistungspunkten jeweils genau erreicht wird.

(6) ¹Im Abschnitt 3 Freier Wahlpflichtbereich können Module im Umfang von 30 Leistungspunkten gemäß den Regelungen des Modulhandbuchs eingebracht werden. ²Im Rahmen der Änderung des Studien- und Prüfungsplans nach Absatz 4 Satz 4 können Leistungen, die im Freien Wahlpflichtbereich erbracht wurden, bestandene, nicht-bestandene oder noch nicht erbrachte Leistungen in Abschnitt 2 Erweiterungswissen ersetzen, sofern die Leistungen den

dort zu erbringenden Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen, äquivalent sind.

(7) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls belegt werden.

(8) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Masterstudiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 3-6 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für die jeweilige einzelne Studierende oder den jeweiligen einzelnen Studierenden vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

(9) Die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen des Abschnitts 3 Freier Wahlpflichtbereich können auch im für das jeweils gewählte Modul gültigen Modulhandbuch eines anderen Studienganges, der dieses Modul verwendet bzw. anbietet, getroffen werden bzw. im Modulhandbuch des Studienganges Mathematical Physics auf diese Modulhandbücher anderer Studiengänge verwiesen werden.

(10) ¹Der Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungspunkte hinaus gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist nur zulässig, soweit der Prüfungsausschuss dies konkret für einzelne Module des Masterstudienganges genehmigt; darüber hinaus können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden. ²Für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module gilt § 2 Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ³Jedoch gelten für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Die Arten der Lehrveranstaltungen sind in § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in deutscher Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. ³In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden. ⁴Der Abschluss im Studiengang kann auch durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden, indem in englischsprachigen Lehrveranstaltungen genügend Leistungspunkte für einen Abschluss erworben werden können, alle Pflichtveranstaltungen in

englischer Sprache gehalten werden und in diesen vorstehend genannten englischsprachigen Lehrveranstaltungen und Pflichtveranstaltungen die Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache absolviert werden können.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen in den Abschnitten 1-2 sowie 4 in § 3 Abs. 3 geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Abs. 3 aufgeführt. ²Für die Module in Abschnitt 3 Freier Wahlpflichtbereich sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen dem Modulhandbuch zu entnehmen, dabei kann auch auf das Modulhandbuch des Studienganges, aus dem die eingebrachten Module stammen, verwiesen werden.

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können in fachlich begründeten Fällen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Es sind jeweils allen Prüflingen desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind von der bzw. den Personen, welche als Prüferin oder Prüfer fungieren, vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. ⁷Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist. ¹¹Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung die Anzahl der zutreffenden Antworten je Aufgabe angegeben werden.

(2) Die Aufgaben bedürfen der Genehmigung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer oder werden von zwei Prüfungsberechtigten ausgearbeitet.

(3) ¹Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben liegt (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. ³Wird die Wiederholungsprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so findet sie im Rahmen der regulären Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. ⁴Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. ⁵Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder die absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0	wenn zusätzlich	mindestens 90 Prozent,
1,3	wenn zusätzlich	mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7	wenn zusätzlich	mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0	wenn zusätzlich	mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3	wenn zusätzlich	mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7	wenn zusätzlich	mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0	wenn zusätzlich	mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3	wenn zusätzlich	mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7	wenn zusätzlich	mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0	wenn zusätzlich	Keine oder weniger als 10Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁶Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁷Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

(4) ¹Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine Anzahl x, die zwischen null und einschließlich n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 3 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. ⁶Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁷Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(6) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(7) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 8 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Masterprüfung und Mastergesamtnote

§ 9 Art und Durchführung der Masterprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für das Abschlussmodul nach § 28 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen der nach § 3 Abs. 3 geforderten 3 Module aus dem Abschnitt 1 Grundlagen Mathematische Physik, und
- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 18 Leistungspunkten aus den beiden Abschnitten 2 Erweiterungswissen und 3 Freier Wahlpflichtbereich (vgl. Übersicht § 3), und
- das erfolgreiche Erbringen des Moduls Scientific Project (vgl. Übersicht § 3).

§ 10 Abschlussmodul

Das Abschlussmodul ist in §28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt; die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt, von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit sechs Monate.²Zusätzlich zur Masterarbeit ist im Abschlussmodul eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung zu erbringen; die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 15-30 Minuten. ³Die mündliche Prüfung wird nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet; das Abschlussmodul ist nur bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen bestanden sind. ⁴Die Note des Abschlussmoduls ist die Note der Masterarbeit.

§ 11 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 33 % aus der Note des Moduls Abschlussmodul und zu 67 % aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

§ 12 Studienabschlussfrist

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss im Masterstudiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 13 Double-Degree-Programme

(1) ¹Sofern die Universität Tübingen mit einer ausländischen Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 LHG ein Double-Degree-Programm für den Masterstudiengang und einen dortigen Studiengang abgeschlossen hat, besteht für die Studierenden der betreffenden Studiengänge die Möglichkeit, an dem Programm teilzunehmen. ²Die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind im jeweiligen Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der

ausländischen Hochschule geregelt. ³Über die Teilnahme am Programm von Seiten der Universität Tübingen entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze der Prüfungsausschuss nach Kriterien des Grads der Eignung und Leistung (Motivationsschreiben und Auswahlgespräch), sofern im Abkommen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.

(2) ¹Im Rahmen eines Double-Degree-Programms müssen die teilnehmenden Studierenden jeweils mindestens 60 Leistungspunkte an jeder der beiden beteiligten Hochschulen erwerben, sofern im Abkommen keine abweichende Regelung getroffen ist; diese können im Modulhandbuch des Masterstudienganges näher spezifiziert sein. ²Leistungen, die die Studierenden an der ausländischen Hochschule erbracht haben, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen auf Leistungen der Module des Masterstudienganges der Universität Tübingen angerechnet. ³Zum Erwerb des Abschlusses M.Sc. Mathematical Physics müssen alle in § 3 Abs. 3 und im zugehörigen Modulhandbuch genannten Leistungen erbracht werden, sofern im Abkommen zum Double-Degree-Programm keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 3 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechenden Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Double-Degree-Programm aufgenommen werden. ³Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die ausländische Hochschule bestimmt sich nach den Regelungen der ausländischen Hochschule.

(4) ¹Die Leistungen der Studierenden an der ausländischen Hochschule sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind für das Studium an der ausländischen Hochschule zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der ausländischen Hochschule zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen.

(5) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung richtet sich für die am Programm teilnehmenden Studierenden nach den Regelungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und nach den Regelungen der für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gültigen Regelungen dieser Ordnung. ²Der Prüfungsausschuss kann Regelungen für die Umrechnung der an der ausländischen Hochschule erteilten Bewertungen festlegen, sofern im Abkommen keine abweichende Regelung getroffen ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026 / 2027. ³Studierende, die den Masterstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen im Masterstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die den Masterstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2028 beim für den Masterstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein

muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Masterstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 28.07.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Advanced Biochemistry mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (bis Sommersemester 2026 Bezeichnung des Studiengangs „Biochemistry“) – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07. Mai 2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Advanced Biochemistry mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

§ 9 Wiederholungsfristen

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Mastergesamtnote

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

E. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Frist für den Studienabschluss

§ 14 Studienberatung

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Biochemie, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5.

²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Advanced Biochemistry (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Advanced Biochemistry. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt vier Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Advanced Theoretical Education (12 CP)					
1-3	BCH-M-ABC	P	Advanced Biochemistry	mündlich	9
1-2	BCH-M-CT	P	Current Topics in Biochemistry	-	3
Bereich Elective Courses (18 CP)					
1-2	BCH-M-EC-BCH	P	Elective Course Biochemistry	schriftlich / mündlich	6
1-2	BCH-M-EC2	P	Elective Course II	schriftlich / mündlich	6
1-2	BCH-M-EC3	P	Elective Course III	schriftlich / mündlich	6
Bereich Research Projects (45 CP)					
1-2	BCH-M-LABTUE	P	Research Project in Tübingen	schriftlich / mündlich	15
2	BCH-M-LAB2	P	Research Project II	schriftlich / mündlich	15
3	BCH-M-LAB3	P	Research Project III	schriftlich / mündlich	15
Bereich Advanced Qualifications (15 CP)					
2-3	BCH-M-AQ	P	Advanced Qualifications	schriftlich / mündlich	15
Bereich Abschlussmodul / Master Thesis (30 CP)					
4	BCH-M-MS	P	Master Thesis Module (Abschlussmodul)	Masterarbeit	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung, [...].

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

²Die in den Bereichen „Elective Courses“, „Research Projects“ und „Advanced Qualifications“ wählbaren Veranstaltungen werden im Modulhandbuch genannt.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben den Modultabellen dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in den Modul-

tabellen geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module BCH-M-EC2, BCH-M-EC3 und BCH-M-AQ kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch.

²Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ³Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9 Wiederholungsfristen

¹Die erste Wiederholungsprüfung nach § 26 MRPO muss spätestens im ersten Semester nach dem ersten, nichtbestandenem Versuch absolviert werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 2 MRPO, spätestens ein Semester nach der ersten Wiederholungsprüfung absolviert werden.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

(1) Im Abschlussmodul findet die Masterarbeit statt; diese ist in § 28 MRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit sechs Monate.

(3) Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 28 Abs. 4 Satz 1 MRPO in englischer Sprache zu verfassen; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das dritte Fachsemester vorgesehenen Modulen.

D. Mastergesamtnote

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu vierunddreißig Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit), zu vierunddreißig Prozent aus der Note des Moduls BCH-M-ABC Advanced Biochemistry und zu zweiunddreißig Prozent aus dem Durchschnitt der Noten der Module aus dem Bereich Elective Courses.

E. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des **achten** Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 14 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn im Studiengang nicht die folgenden CP erreicht wurden:

bis zum Ende des fünften Fachsemesters: 60 CP;

bis zum Ende des sechsten Fachsemesters: 90 CP.

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/2027. ³Studierende, die das Studium des Master of Science Biochemistry an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die das Studium des Master of Science Biochemistry an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studium des Master of Science Advanced Biochemistry an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studium des Master of Science Advanced Biochemistry an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 28.07.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin